



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**  
Direktion

BAZL CH-3003 Bern

An die interessierten Unternehmen  
und Organisationen

Referenz/Aktenzeichen: 9/91/91-00

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: pa

Sachbearbeiter/in: Georges Panchard

Tel. +41 31 325 91 82, Fax +41 31 325 92 12, georges.panchard@bazl.admin.ch

Ittigen, 15. Januar 2008

## **6. Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-EG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Dezember 2007 fand in Brüssel das 6. Treffen des im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens Gemeinschaft/Schweiz geschaffenen Luftverkehrsausschusses statt. Die Schweizer Delegation wurde durch den Direktor des BAZL geleitet. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern des BAZL, des Integrationsbüros, der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union sowie aus einer Vertreterin der Konferenz der Kantonsregierungen. Die Delegation der Gemeinschaft wurde durch Herrn Daniel Calleja, Direktor Luftverkehr der Europäischen Kommission, geleitet.

Die wesentlichen Diskussionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

### **1. Übernahme des neuen Acquis communautaire**

#### **1.1 Beschluss 1/2007**

Der Beschluss 1/2007 des Gemischten Ausschusses, lange aufgeschoben durch administrative Schwierigkeiten bei den Verwaltungsstellen der Europäischen Kommission, wurde nun am 5. Dezember in seiner definitiven Version unterzeichnet. Er tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass die Verordnungen betreffend den Wett-

**Bundesamt für Zivilluftfahrt**  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32  
[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

bewerb und die Unternehmenszusammenschlüsse, welche anfänglich Gegenstand eines eigenen Beschlusses hätten sein sollen, in denselben Beschluss integriert wurden.

Des Weiteren möchte wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verordnungen 2111/2005 und 473/2006 über die Betriebsuntersagung aus Gründen der Flugsicherheit ("Blacklist") und die obligatorische Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ebenfalls in diesem Beschluss aufgeführt sind.

## **1.2 Beschluss 1/2008**

Die beiden Delegationen haben eine Vereinbarung über den Wortlaut des Beschlusses 1/2008 getroffen, welcher die Bereiche der Flugsicherheit sowie der Sicherheit (Security/Safety) erfasst. Dieses Dokument muss redaktionell noch überarbeitet werden, bevor es unterzeichnet werden kann.

In diesem Beschluss wird auch die Verordnung 1899/2006 enthalten sein. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung gilt es, insbesondere den Subpart Q von Anhang III über die Beschränkung der Flug- und Flugdienstzeiten sowie die Ruhezeitvorschriften zu beachten. Die Verordnung wird in der EU am 16. Juli 2008 in Kraft treten. Die Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft müssen innert dieser verhältnismässig kurzen Zeit ihren Flugbetrieb anpassen.

Die Verordnung 1899/2006 lehnt sich an die JAR-OPS 1 an, übernimmt allerdings bloss deren erste 8 von insgesamt 12 Änderungen. Um diesen Rückstand der EU-OPS 1 gegenüber den JAR-OPS 1 zu kompensieren, wird die Kommission demnächst eine Verordnung publizieren, welche die Änderungen 9-12 enthält. Die neue Verordnung wird für die Mitgliedstaaten noch vor dem 16. Juli 2008 in Kraft treten; damit wird vermieden, dass die EU-OPS 1 auf einer tieferen Stufe eingeführt wird als die JAR-OPS 1.

Auch in der Schweiz gilt heute bekanntlich die JAR-OPS 1 in der Form der 12. Änderung. Aus diesem Grund hat die Schweizer Delegation im Gemischten Ausschuss darauf bestanden, die EU-OPS 1 nur mit den Änderungen 9-12 zu übernehmen. Diese Änderungen wurden nun mit Verordnung 8/2008 vorgenommen und am 12. Januar 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Schweiz wird diese Aktualisierung der EU-OPS 1 übernehmen. Das BAZL wird nun in Zusammenarbeit mit der Kommission den Beschluss des Gemischten Ausschusses verfassen. Danach wird die Kommission ihr internes Genehmigungsverfahren einleiten; nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einem Inkrafttreten dieser Verordnungen für die Schweiz somit kaum vor Herbst 2008 zu rechnen. Sobald sich der Zeitplan konkretisiert hat, werden wir Sie umgehend orientieren. Nichtsdestotrotz müssen die Vorbereitungen der Unternehmen zur Einführung der EU-OPS 1 Verordnungen in der Schweiz nun zügig an die Hand genommen werden.

## **2. Kabotage**

Die Schweiz hat beantragt, die Verhandlungen des Gemischten Ausschusses über die Kabotagerechte, deren Aufnahme gemäss Luftverkehrsabkommen ab 1. Juni 2007 vorgesehen ist, am 5. Dezember offiziell zu eröffnen. Trotz dieser Verpflichtung hat die Kommission erklärt, dass sie nicht über das erforderliche Verhandlungsmandat verfüge und dass die technischen Fragen (insbesondere die Regelung der Mehrwertsteuer im Rahmen von Kabotage-Operationen) durch Experten geregelt werden müsse, bevor man darüber wirklich verhandeln könne. Sie hat zudem die zögernde Haltung der Mitgliedstaaten hervorgehoben, welche auf die Gewährung von Subventionen für die Linie Lugano-Bern und auf den Grössenunterschied der jeweiligen Märkte zurückgeführt werden kann. Des Weiteren hat sie die Notwen-

digkeit von Konzessionen seitens der Schweiz bei anderen Dossiers betont. Nach langen Gesprächen und auf Antrag der Schweiz sind die Parteien übereingekommen, gemeinsame

Vorbereitungsarbeiten zwecks Eröffnung von Verhandlungen einzuleiten. Ein Expertentreffen zu diesem Thema wird voraussichtlich im Januar oder Februar 2008 stattfinden.

### 3. Diverses

Die Kommission hat sich zum Stand des am 28. März 2008 in Kraft tretenden Open Sky-Abkommens zwischen der EU und den USA geäußert. Sie hat betont, dass das Abkommen - trotz der politischen Schwierigkeiten, welche für die USA gewisse Hindernisse darstellen (Beteiligung an amerikanischen Luftfahrtunternehmen, Kabotage) - auf internationaler Ebene einen grossen Schritt im Bereich der Liberalisierung des Luftfahrtmarktes darstellt. Die Kommission hat einen Beitritt der Schweiz zu diesem Abkommen vorgeschlagen. Die Schweiz hat erklärt, dass sie diese Option prüfen wird, dass sie allerdings auch die Revision des bestehenden Luftverkehrsabkommens mit den USA sehr ernsthaft in Betracht zieht.

Betreffend das Übereinkommen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraumes (ECAA) hat die Kommission angekündigt, dass sie mit der Ukraine Beitrittsverhandlungen aufnehmen wird.

Bezüglich der Diskriminierung von schweizerischen Luftfahrtunternehmen an verschiedenen Flughäfen der Gemeinschaft musste die Schweiz nicht intervenieren, da schweizerische Unternehmen keine neuen Fälle gemeldet haben. Die Kommission hat erklärt, dass bei einigen ihrer regelmässig durchgeführten Kontrollen erneut Fälle von Diskriminierung - gestützt auf Destinationen der Flüge oder Nationalität der Passagiere - aufgedeckt wurden, worauf sie aber interveniert habe, um diese zu beheben.

Die Kommission wünschte, dass der Inhalt des technischen Abkommens zwischen der Schweiz und der amerikanischen Luftfahrtbehörde FAA (BASA) an den Inhalt des im gleichen Zusammenhang zwischen der EASA und der FAA abgeschlossenen Abkommens abgeglichen werde. Um dies sicher zustellen, soll ein technisches Meeting zwischen der Schweiz und der EASA stattfinden. Die Schweiz hat diesem Vorschlag zugestimmt.

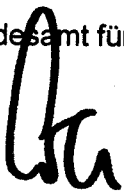
### 4. Nächstes Treffen des Gemischten Ausschusses

Das nächste Treffen des Gemischten Ausschusses soll Mitte November oder Dezember 2008 in der Schweiz stattfinden.

Wir hoffen, dass diese Informationen es Ihnen ermöglichen werden, sich bestmöglich auf die durch die Übernahme der betroffenen Verordnungen und Richtlinien verursachten gesetzlichen Anpassungen und praktischen Änderungen vorzubereiten. Für weitere Informationen steht Ihnen das BAZL selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für das Jahr 2008 wünschen wir Ihnen alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Raymond Cron  
Direktor



Georges Panchard  
Sektion Recht und Internationales

Beilagen:

Liste der Rechtsakte der Beschlüsse 1/2007 und 1/2008

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
91-00-Pa  
14.1.2008

**6. Sitzung des Gemischten Ausschusses, 5 Dezember 2007  
Rechtserlasse, deren Aufnahme in den Anhang  
des Luftverkehrsabkommens beschlossen worden ist**

**Beschluss 1/2007 – Inkrafttreten : 1. Februar 2008**

**Wettbewerb und Fusionen**

**Verordnung 1/2003** vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in der Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln  
(ABl. L 1/1)

**Verordnung 773/2004** vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikeln 81 und 82 EG-Vertrags durch die Kommission  
(ABl. L 123/18)

**Verordnung 139/2004** vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen  
(ABl. L 186/46)

**Verordnung 802/2004** vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen  
(ABl. L 24/1)

**ATM/SES**

**Richtlinie 2006/23** vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz  
(ABl. 114/22)

**Verordnung 730/2006** vom 11. Mai 2006 über die Luftraumklassifizierung und den Zugang von Flügen nach Sichtflugregeln zum Luftraum oberhalb der Flugfläche 195  
(ABl. L 128/3)

**Verordnung 1032/2006** vom 6. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen an automatische Systeme zum Austausch von Flugdaten für die Benachrichtigung, Koordinierung und Uebergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrolstellen  
(ABl. L 186/27)

**Verordnung 1033/2006** vom 4. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen zu den Verfahren für Flugpläne bei der Flugvorbereitung im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums  
(ABl. L 186/46)

## Flugsicherheit

**Verordnung 706/2006** vom 8. Mai 2006 zur Aenderung der Verordnung 1702/2003 in Bezug auf den Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum ausstellen können  
(Abl. L 122/16)

**Verordnung 707/2006** vom 8. Mai 2006 zur Aenderung der Verordnung 2042/2003 in Bezug befristete Zulassungen und die Anhänge I und III  
(Abl. L 122/17)

**Verordnung 736/2006** vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung  
(Abl. L 129/10)

**Verordnung 768/2006** vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36 hinsichtlich der Erhebung und der Austausch von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems  
(Abl. L 134/16)

**Verordnung 779/2006** vom 24. Mai 2006 zur Aenderung der Verordnung 488/2005 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte  
(Abl. L 137/3)

**Verordnung 2111/2005** vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36  
(Abl. L 344/15)

**Verordnung 473/2006** vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung 2111/2005 genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist  
(ABI. L 84/8)

**Verordnung 103/2007** vom 2. Februar 2007 zur Verlängerung der in Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung 1592/2002 vorgesehenen Uebergangszeit  
(Abl. L 28/8)

**Verordnung 334/2007** vom 28. März 2007 zur Aenderung der Verordnung 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit  
(Abl. L 88/39)

**Verordnung 335/2007** vom 28. März 2007 zur Aenderung der Verordnung 1702/2003 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für die Erteilung von Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen  
(Abl. L 88/40)

**Verordnung 375/2007** vom 30. März 2007 zur Aenderung der Verordnung 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben  
(Abl. L 94/3)

**Verordnung 376/2007** vom 30. März 2007 zur Aenderung der Verordnung 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen  
(Abl. L 94/18)

## **Luftsicherheit**

**Verordnung 65/2006** vom 13. Januar 2006 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 11/4)

**Verordnung 240/2006** vom 10. Februar 2006 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 40/3)

**Verordnung 831/2006** vom 2. Juni 2006 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 150/4)

## **Beschluss 1/2008 – Inkrafttreten : 2. Halbjahr 2008**

### **ATM/SES**

**Verordnung 1794/2006** vom 6. Dezember 2006 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste  
(Abl L 341/3)

**Verordnung 219/2007** des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)  
(Abl L 64/1)

**Verordnung 633/2007** der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Festlegung der Anforderungen an die Anwendung eines Flugnachrichten-Übertragungsprotokolls für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen  
(Abl. L 146/7)

## Flugsicherheit

**Verordnung 1899/2006** vom 12. Dezember 2006 zur Aenderung der Verordnung 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluffahrt  
(Abl. L 377/1)

**Verordnung 1900/2006** vom 20. Dezember 2006 zur Aenderung der Verordnung 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluffahrt  
(Abl. L 377/176)

**Verordnung 8/2008** vom 11. Dezember 2007 zur Aenderung der Verordnung 3922/91 des Rates in Bezug auf gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen  
(Abl. L 10/1)

**Verordnung 593/2007** vom 31. Mai 2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte  
(Abl. L 140/3)

## Luftsicherheit

**Verordnung 1448/2006** vom 29. September 2006 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 271/31)

**Verordnung 1546/2006** vom 4. Oktober 2006 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 286/6)

**Verordnung 1862/2006** vom 15. Dezember 2006 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 358/36)

**Verordnung 437/2007** vom 20. April 2007 zur Aenderung der Verordnung 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit  
(Abl. L 104/16)

---